5. If der Juhaber eines Auskunftsbureans berechtigt, sein Zeugnis barüber zu verweigern, welcher Personen er sich zur Einziehung von Nachrichten bediene, und insbesondere, von wem eine bestimmte durch das Bureau anderen mitgeteilte Auskunst herrühre?

VI. Civissenat. Beschl. v. 6. November 1902 in der Beschwerdesache bes Sch. w. den Zeugen S., zur S. Sch. (RL) w. Ph. (Bekl.). Beschw.Rep. VI. 248/02.

- L. Landgericht Beiben.
- II. Oberlandesgericht Milrnberg.

Mus ben Grünben:

"Der Kläger hat bei bem Landgericht... Klage auf 1000 M Schadensersatz gegen den Beklagten erhoben unter der Behauptung, dieser habe im Jahre 1901 der Wahrheit zuwider sehr ungünstige Nachrichten über die Vermögenslage und das geschäftliche Verhalten des Klägers verbreitet; insbesondere habe er solche Mitteilungen dem Verein "Areditresorm" in B., der ein Auskunstsdureau halte, gemacht; von diesem seien die Mitteilungen an seine weitverzweigten Verbindungen weitergegeben worden. Auf Antrag des Klägers hat das Landgericht die Vernehmung mehrerer Zeugen über dieses, vom Beklagten bestrittene, Ansühren angeordnet, darunter diesenige des Geschäftsführers des genannten Vereins, des Bankiers S. in B.

Dieser hat eidlich bekundet, daß er mit dem Beklagten niemals in geschäftlichem Berkehr gestanden, von ihm insbesondere weder schriftlich, noch mundlich Mitteilungen des vom Kläger behaupteten Inhalts

erhalten habe; bie weiter an ihn gerichteten Fragen:

ob ihm bekannt sei, daß sein Gewährsmann in R. von dem Beklagten in der vom Kläger angegebenen Weise über diesen informiert worden sei, und wer dieser Gewährsmann des vom Zeugen geleiteten Vereins sei.

hat er "aus Gründen der kaufmännischen Diskretion" zu beantworten verweigert.

Das Landgericht hat . . . diese Zeugnisverweigerung für unberechtigt erklärt; die hiergegen von dem Zeugen eingelegte sosortige Beschwerde ist jedoch durch den jetzt angesochtenen Beschluß des Oberslandesgerichts für begründet erachtet worden. Letzteres sührt aus: im Handel und in der Industrie habe von jeher für den Einzelnen das Bedürsnis bestanden, über die Kreditwürdigkeit von Personen, mit denen er in geschäftliche Beziehungen zu treten Anlaß habe, verläßsliche Auskunst zu erlangen. Der früher hierbei eingeschlagene Weg, daß der Auskunstsbedürstige sich an Geschäftsfreunde wendete, bei denen er aus besonderen Gründen Kenntnis der betressenden Wershältnisse voraussehen zu dürsen meinte, habe bei der Gestaltung unseres modernen Geschäftsledens dem Bedürsnisse nicht genügt; dieses habe vielmehr die Entstehung von Auskunstsstellen ersordert, die es sich zu ihrer besonderen Aufgade machten, auf den Waussch von Interessenten Nachsorschung über die Kreditwürdigkeit anderer Personen anzustellen

und bas Ergebnis bem Anfragenden mitzuteilen. Diese für bie gebeibliche Geschäftsführung vieler Gewerbetreibenben erforberlichen und zu einer förmlichen taufmännischen Institution gewordenen Austunfts= ftellen könnten aber die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötigen Ermittelungen in ber erforberlichen Weise nicht anstellen, wenn sie nicht ben Bersonen, beren fie fich bierbei bedienten. Distretion gewährleisteten: kein vorsichtiger Geschäftsmann würde ihnen sonst die von ihnen gewünschten Mitteilungen machen können. Es bestehe beshalb eine burch bie Berhaltnisse ber Austunftsftellen gebotene Berkehrssitte, wonach biefe zur Geheimhaltung ber Namen ihrer Mittelsversonen für verpflichtet erachtet würben. Dasselbe habe auch ichon früher, als man fich mit Anfragen bei Geschäftsfreunden behelfen mußte, gegolten. Danach muffe im Civilprozesse das Recht der Inhaber solcher Ausfunftsftellen, die Benennung berienigen, beren fie fich bei ihren Nach. forschungen bedienten oder im einzelnen Falle bedient hätten, zu verweigern, nach & 383 Biff. 5 C.P.D. anerkannt werden.

Diese Ausführungen sind zutreffend; die aus ihnen sich ergebende Auffassung wird auch, wie schon von dem Oberlandesgerichte selbst hervorgehoben worden ist, von namhasten Lehrern des Prozestrechts geteilt.

Bgl. die Kommentare zur Civilprozehordnung von v. Wilmowski u. Levy, 7. Aufl. Bem. 8 zu § 348 a. F.; Gaupp-Stein, 4. Aufl. Bem. II, 5 zu § 388; Petersen u. Anger, 4. Aufl. Bem. 5 zu § 388.

Segen dieselbe ist geltend gemacht worden: der Inhaber eines Austunftsbureaus halte die über andere gesammelten Mitteilungen nicht geheim, mache vielmehr ein Sewerbe daraus, sie jedem, der sie zu ersahren wünsche, gegen Entgelt zu offenbaren; über die Quelle, aus welcher er seine Kunde geschöpft habe, pslege dagegen allerdings regelmäßig auch dem Anfragenden gegenüber Verschwiegenheit beobachtet zu werden. Beides sei aber in Unsehung der Zeugnispslicht nicht voneinander zu trennen. Wer über eine ihm anvertraute Tatsache als Zeuge Auskunft zu geben gesetzlich nicht verpflichtet sei, könne eben deshalb auch niemals in die Lage kommen, über die Quelle der Erkenntnis sich als Zeuge äußern zu müssen, über dagegen umgekehrt über eine ihm mitgeteilte Tatsache Verschwiegenheit zu beobachten nicht verpflichtet sei und daher zum Zeugnis darüber angehalten

werben könne, den befreie das Gesetz auch nicht von dem Zeugnis über die Kenntnisquelle.

Bal. Seuffert, Archiv Bb. 37 Rr. 162 S. 283ffg. 1 Dem tann, was die in dem Schlußsatz enthaltene, hier allein in Frage kommende Argumentation betrifft, nicht beigetreten werben. Indem bas Gefet bas Recht ber Reugnisverweigerung ben Berfonen, benen fraft ihres Gewerbes Tatfachen anvertraut find, beren Geheimhaltung durch deren Natur geboten ist, nur in betreff derjenigen Tatsachen xugesteht, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht, faßt es gerade ben Fall ins Auge, daß jemandem vermöge seines Gewerbes eine Mehrheit von Tatfachen anvertraut ift, bezüglich beren die Berpflichtung zur Geheimhaltung aber nur für einen Teil besteht. Diefer Kall liegt vor, wenn ber für ein Austunftsbureau tatia Werdenbe biesem zwar bas Ergebnis seiner Nachforschungen mit dem Willen, daß es auch anderen bekannt gegeben werbe, mitteilt, nach ausbrücklicher Abrede ober nach einer von den Beteiligten für ihre Beziehungen zueinander als maßgebend angesehenen berechtigten Bertehröfitte aber bie Berson bessen, ber bie Nachsorschung angestellt bat, bezw. auch die Namen berer, die er der Austunftsstelle als seine Gewährsmanner beneunt, geheim gehalten werben follen. Weber ber Wortlaut bes Gesetzes, noch die Natur der Sache stehen der Annahme entgegen, daß in solchem Kalle bezüglich biefes Teiles ber bem Inhaber bes Bureaus bekannten Tatfachen bas Zeugnisverweigerungsrecht befteben folle.

Erscheint hiernach die Weigerung des Zeugen S., die ihm gesstellten Fragen zu beantworten, nach § 383 Ziff. 5 C.P.O. berechtigt, so kann dahingestellt bleiben, ob die Borschrift in § 384 Ziff. 3 desselben Sesezs wirklich, wie von manchen angenommen wird, nur zum Schuze von Geheimnissen dienen soll, welche die Herstellung von Kunstwerken und gewerblichen Erzeugnissen betreffen,

vgl. die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden im Sächs. Archiv Bb. 5 S. 692 flg.,

ober auch die Wahrung anderer geschäftlicher Geheinmisse von Gewerbetreibenden bezweckt,

vgl. Seuffert, Archiv Bb. 49 Rr. 213 S. 365,

Bgl. zu dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg noch dieseinige bei Seuffert, Archiv Bb. 57 Kr. 181. D. E.

und insbesondere auch dann Plat greift, wenn ein solcher die Bezugsquellen, die er bei seinem Geschäftsbetriebe benut, nicht bekannt geben kann, ohne Gesahr zu laufen, daß sie ihm dadurch verloren gehen, oder daß er sonst dadurch einen wesentlichen Nachteil in diesem Betriebe erleide, und ob daher nicht die Weigerung des Zeugen auch nach oieser Gesetzebestimmung als begründet anzusehen sein würde."...